

1. Statuten der Musikgesellschaft Reigoldswil

Unterzeichnete Mitglieder traten zusammen, um einen Musikverein zu bilden. Unser Verein bezweckt die musikalischen Künste zu Wandeln und das gesellschaftliche Leben zu fördern.

§1

Der Verein wird gebildet aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

§2

Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln in seinem Bestreben, ohne auf die Instrumente irgend welchen Anspruch zu wahren.

§3

Jedes Passivmitglied zahlt einen Monatsbeitrag von 20 cts. (Rappen).

§4

Jedes Aktivmitglied zahlt einen Monatsbeitrag von 50 cts. Bei Geldbedarf kann bei diesen noch eine besondere Zulage bestimmt werden.

§5

Allfällige freiwillige Beiträge, Spiellohn und Einnahmen werden nicht geteilt, sondern an die Schulden angewendet.

§6

Tritt ein Mitglied aus dem Verein bevor die Instrumente bezahlt sind, so hat dasselbe den ganzen auf ihn fallenden Teil der ganzen Schuld mit fr.50.zu bezahlen, auf die Instrumente zu verzichten und ebenso auf das übrige Eigentum.

§7

Muss ein Mitglied krankheitshalber aus dem Verein treten, so kann dies auf eine Bescheinigung von einem Arzt geschehen, bleibt aber Teilhaber der Schuld, bis vom Verein ein anderes Mitglied aufgenommen ist, das dann seine Schuld übernehmen muss, nur muss dann der Austretende ganz auf das Vereinsvermögen verzichten.

§8

Verlässt ein Mitglied den Ort, auf eine Entfernung von über einer Stunde und über die Dauer eines Jahres, so steht ihm der Austritt frei unter den gleichen Bedingungen wie im vorigen Artikel.

§9

Tritt ein neues Mitglied in den Verein, bevor die Schuld getilgt ist, so hat dasselbe den auf ihn fallenden Teil der Schuld nebst einen Eintritt von Fr.10 zu bezahlen.

§10

Nach Tilgung der Schuld beträgt der Eintritt Fr.35.

§11

Tritt ein Mitglied nach Tilgung der Schuld aus dem Verein, so hat dasselbe auf das Vereinsvermögen, Instrumentenanteil und Sonstigem Vermögen gänzlich zu verzichten.

§12

Wir vom Lehrer ein Mitglied des Vereins im lernen als unfähig erklärt, so wird dasselbe ohne Austritt entlassen.

§13

Jede mutwillige Beschädigung an den Instrumenten, in Folge Betrunkenheit oder Raufereien und so hat das Betreffende Mitglied die Kosten der Reparatur oder Neuerschaffung des Instrumentes selbst zu tragen.

§14

Fehlt ein Mitglied bei einem Ausflug oder Unternehmen von Tanzmusik mutwilliger Weise, so kann das Mitglied in eine Busse bis auf Fr.12 verfällt werden.
Begründete Entschuldigungen werden berücksichtigt

§15

Beschimpf ein Mitglied das andere, so wird das Schimpfende mit Fr.3 gebüsst.

§16

Grobheiten eines Mitgliedes irgend welchen Falles werden mit Fr.5 bestraft, wenn dieselben nicht die Ausstossung aus dem Verein nach sich ziehen.

§17

Fehlt ein Mitglied in einer Übungsstunde ohne begründete Entschuldigung, so verfällt es in eine Busse von 50 cts.

§18

Zuspätkommende werden mit 30 cts. Gebüsst.

§19

Jedes Mitglied hat sein Instrument in rechtem Stand zu halten. Nachlässige werden mit Fr.2 bestraft.

§20

Der Verein wählt einen Vorstand auf die Dauer eines Jahres, bestehend aus einem Kassier und einem Aktuar, der zugleich Präsident ist.

§21

Der Kassier hat halbjährlich Rechnung abzulegen und den Kassenbestand vorzuweisen, für welchen er beständig haftet.

§22

Die Geschäfte des Vereins werden in den Sitzungen erledigt.

§23

Diese Statuten können vernichtet werden, wenn 2/3 der Mitglieder es verlangen, dies hat aber Gültigkeit bis ein vom Verein ausgefertigt und Unterzeichnet ist.